

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
Gemeinde: Rudersberg
Gemarkung: Schlechtbach; Flur 4 (Oberschlechtbach)

ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025 „Feuerwehrhaus Rudersberg“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der wirksamen Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser ist zusammenzufassen, auf Welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Zudem sind die Gründe darzulegen, aus denen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird von der Abschichtungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht, das heißt die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erfolgt durch die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens „Feuerwehrhaus Rudersberg“.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.03.2024 bis zum 15.04.2024 und durch die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.12.2024 bis zum 07.01.2025 am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein. Diese setzt sich insbesondere mit der Erschließung des Standorts und der landwirtschaftlichen Restgrundstücke, der Bodenbeschaffenheit und den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auseinander. Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen und deren Berücksichtigung sind im Anhang der zusammenfassenden Erklärung tabellarisch dargestellt.

3. Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 15.03.2024 bis zum 15.04.2024 frühzeitig beteiligt. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurde im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren überwiegend Rechnung getragen.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Auch hierbei wurde den vorgebrachten Anregungen weitestgehend Rechnung getragen und diese bei der Erstellung der entsprechenden Fachgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Bei der Festlegung des Standortes wurde auch ein Neubau am bestehenden Standort geprüft. Eine Umsetzung am bestehenden Standort wäre zwar möglich, ist aber mit verschiedenen Nachteilen verbunden. Zum einen wäre für die Dauer der Baumaßnahmen eine Interimslösung erforderlich, die mit erheblichem finanziellem, technischem und organisatorischem Aufwand für die Feuerwehr und das DRK verbunden wäre. Außerdem ist die Fläche am bestehenden Standort begrenzt, was bei der baulichen Umsetzung Kompromisse und geringe Erweiterungspotentiale für die Zukunft bedeuten würde. Der Gemeinderat hat sich daher für die Umsetzung an dem Standort im Außenbereich entschieden.

Anhang:

Nachtrag 1 + 2 der Begründung

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan

Gefertigt:

Plüderhausen, den 02.07.2025

Käser Ingenieure GmbH + Co. KG
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Nachtrag 1 der Begründung

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zur Änderung des FNP im Bereich des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ in Rudersberg (Frühzeitige Beteiligung)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Beschluss des Gemeinderats
Regierungspräsidium eingegangen am 21.03.2024	Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Feuerwehrhaus Rudersberg“ und Änderung des Flächennutzungsplans in Rudersberg – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Die Gemeinde Rudersberg plant den Neubau eines Feuerwehrhauses in welchem zusätzlich auch Räumlichkeiten und Garagen für den Ortsverein Rudersberg des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) untergebracht werden sollen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,53 ha. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer 1.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Zur Verringerung oder Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignisse hat die Gemeinde eine Starkregenrisikoanalyse durchgeführt. Die Analyse mit Handlungs- und Maßnahmenkonzept liegt vor und kann im Internet unter www.hochwasserschutz-rudersberg.de eingesehen werden.

	nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 36 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Anmerkung: Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Mit freundlichen Grüßen Gez. Stefanie Bäurle	Kenntnisnahme der Rechtslage. Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine digitale Fertigung des Plans.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 15.04.2024	Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren „Feuerwehrrhaus“ in Rudersberg Fristablauf für die Stellungnahme: 05.04.2024 verlängert bis 15.04.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:	

	Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Baurechtsamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung Kommunalamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Amt für Umweltschutz <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde von einer Abschichtungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch machen und damit die Ermittlung und Bewertung der Belange des Naturschutzes auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens „Feuerwehrhaus Rundersberg“ umschichten. Dieses Bebauungsplanverfahren wurde parallel zur Flächennutzungsplanänderung eingereicht, enthält jedoch ebenfalls nicht die erforderlichen Unterlagen, daher kann auch keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Sachbearbeiter: Herr Lochhaas E-Mailadresse: l.lochhaas@rem-s-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2153 <u>Immissionsschutz</u>	Kenntnisnahme. Die artenschutzrechtliche Untersuchung und der Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren wurden zwischenzeitlich erarbeitet. Diese werden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren vorgelegt. Der artenschutzrechtliche Beitrag wurde der unteren Naturschutzbehörde bereits zur Prüfung und mit der bitte um Stellungnahme vorgelegt. Anregungen oder Bedenken wurden nicht geäußert.
--	--	--

	Es bestehen keine Bedenken. <u>Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Bodenschutz</u> Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde von einer Abschichtungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch machen und damit die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (u. a. auch Boden) auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens „Feuerwehrhaus Rudersberg“ umschichten. Im zugehörigen B-Planverfahren (parallel eingereicht) wird hierzu jedoch ausgeführt, dass der Umweltbericht nachgereicht wird. Daher kann aktuell keine abschließende Stellungnahme erfolgen (s. hierzu auch Stn. B-Planverfahren). Sachbearbeiter: Frau Schaaf E-Mailadresse: f.schaaf@rems-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2753 <u>Altlasten und Schadensfälle</u> Das Plangebiet befindet sich nicht im Bodenschutz und Altlastenkataster. <u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt, in ein oberirdisches Gewässer oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren wurden zwischenzeitlich erarbeitet. Dieser wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren vorgelegt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	--	--

	(sog. Regenwasserkanal) eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen Sachbearbeiter: Frau Liener E-Mailadresse: s.liener@rems-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2760 <u>Gewässerbewirtschaftung</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern zum Gewässer II. Ordnung Brunnenbach maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern zum Gewässer II. Ordnung Brunnenbach anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen. Sachbearbeiterin: Frau Kötzer E-Mailadresse: m.koetzer@rems-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 – 2149 <u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u> Es bestehen keine Bedenken. 2. Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Rudersberg plant den Neubau eines Feuerwehrhauses in welchem zusätzlich auch Räumlichkeiten und Garagen für den Ortsverein Rudersberg des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) untergebracht werden sollen. Die Änderung des Flächennutzungsplans setzt hierzu eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und Deutsches Rotes Kreuz“ fest.	Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans befindet sich in ausreichender Entfernung zum Brunnenbach. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	--	--

	Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Rudersberg bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Rudersberg“ nehmen wir Bezug. In dieser Stellungnahme wurden die bestehenden Bedenken aufgeführt mit der Bitte, diese in den Planunterlagen darzustellen und zu berücksichtigen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbelastete Fläche im Außenbereich, die intensiv als Grünlandfläche durch einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung genutzt wird. Nach der Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Als Grundlage der Stellungnahme liegt uns ein Vorentwurf des Erläuterungsberichts zur Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Die landwirtschaftlichen Belange wurden bislang nicht berücksichtigt. Hierfür verweisen wir auf unser beiliegendes Merkblatt. Eine sachgerechte Darstellung ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung. Laut den Planunterlagen erfolgt die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes durch eine Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens „Feuerwehr Rudersberg“. Der Umweltbericht liegt jedoch noch nicht vor und wird erst im weiteren Verfahren ergänzt. Die Darstellung eventueller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erforderlich. Eine sachgerechte Darstellung der landwirtschaftlichen Belange ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung. Landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen, da-	In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen. Bei der Standortentscheidung durch den Gemeinderat wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Belange der Öffentlichkeit, das Interesse an einer leistungsfähigen Feuerwehr, wurden dabei über die Belange der Landwirtschaft gestellt. Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt den Unterlagen als Teil 2 der Begründung bei.
--	---	---

	mit die Landwirtschaft auch zukünftig ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Die Planungen betreffen einen noch unberührten Bereich im Außenbereich. Es besteht die Gefahr, dass weitere Bebauungen folgen und somit weitere Fläche dauerhaft der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Bedenken. 3. Baurechtsamt Keine Bedenken. 4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Keine Bedenken. 5. Kommunalamt Keine Bedenken. Freundliche Grüße S. Voigt Anlagen MB-Landwirtschaft	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Verband Region Stuttgart eingegangen am 11.04.2024	Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Feuerwehrhaus Rudersberg“ und Anpassung des Flächennutzungsplans Rudersberg; Ihr Schreiben vom 28.02.2024; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Zeichen: 621.41 - 00038697 Sehr geehrte Frau Herrmann,	

	vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Feuerwehrhaus Rudersberg" und Anpassung des Flächennutzungsplans Rudersberg. Der Planungsausschuss hat dazu in der Sitzung am 10.04.2024 folgenden Beschluss gefasst. 1. Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. 2. Laut Klimaatlas Region Stuttgart befindet sich der Planbereich auf einer Kaltluftproduktionsfläche. Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten. Dem Beschluss gingen folgender Beschlussvorschlag und regionalplanerische Wertung voraus: Sachvortrag: Die Gemeinde Rudersberg plant zur Sicherstellung des langfristigen Feuerwehrbetriebs unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben den Neubau eines Feuerwehrhauses in welchem zusätzlich auch Räumlichkeiten und Garagen für den Ortsverein Rudersberg des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) untergebracht werden sollen. Das bestehende Feuerwehrhaus entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein solches Gebäude. Das geplante Gebäude gliedert sich in zwei Bereiche, welche mit zwei oberirdischen Geschossen auf unterschiedlichem Höhengniveau geplant sind. Der Bereich mit der Fahrzeughalle und den Lagerräumen der freiwilligen Feuerwehr liegt auf dem Niveau der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Schlechtbach. Der Eingang zum östlichen Bereich, mit den Sozial- und Aufenthaltsräumen, sowie die Zufahrt zur Fahrzeughalle des DRK liegen entsprechend höher, auf dem Niveau der dort verlaufenden Straße. Dieser Bereich ist außerdem unterkellert.	Kenntnisnahme. Das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand einer großflächigen Kaltluftproduktionsfläche. Gegenüber des Plangebiets, auf der anderen Straßenseite, schließt sich der Siedlungsbereich Rudersbergs an. Durch die Bebauung am Rand dieser Fläche ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion s nicht zu erwarten.
--	---	---

	Im südwestlichen Bereich ist optional ein Übungsplatz mit Übungsturm angedacht. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und soll zukünftig Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehrhaus und DRK) sowie Verkehrsfläche darstellen. Regionalplanerische Wertung: Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Sonstige Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass laut Klimaatlas Region Stuttgart sich der Planbereich auf einer Kaltluftproduktionsfläche befindet. Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth Ulrike Borth Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Arbeitstage: Montag bis Donnerstag Verband Region Stuttgart	
--	--	--

	Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-930 Fax. 0711 22759-70 Mail: borth@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org    	
Syna eingegangen am		
Telekom eingegangen am		
Vodafone BW GmbH eingegangen am 02.04.2024	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-13608 Gemeinde Rudersberg Backnanger Straße 26 73635 Rudersberg Datum 02.04.2024	

	Gemeinde Rudersberg, Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehrhaus Rudersberg" in Rudersberg Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.02.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Order Entry ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf vodafone.de/business Together we can Vodafone West GmbH	Kenntnisnahme.
--	--	-----------------------

	Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf vodafone.de Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209 Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel Steuernummer: 103/5700/2180	
Tyczka Energy GmbH eingegangen am		
Stadt Schorndorf eingegangen am		
Gemeinde Berglen eingegangen am 14.03.2024	Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ in Rudersberg – frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Frau Bischoff, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.02.2024 und die Beteiligung am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans. Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte FNP-Änderung. Eine Beteiligung der Gemeinde Berglen im weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.	Kenntnisnahme.

	Mit freundlichen Grüßen Annika Büning	
Gemeinde Althütte eingegangen am 12.03.2024	TÖB-Beteiligung: BPL und Änderung FNP „Feuerwehrhaus Rudersberg“, Stellungnahme der Gemeinde Althütte Sehr geehrte Frau Bischoff, herzlichen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Althütte bei o.g. Bebauungs- und Flächennutzungsplanverfahren. Aus Sicht der Gemeinde Althütte bestehen keine Anregungen oder Einwände. Zu unserer Entlastung werden die mitgeschickten Unterlagen wieder zur Verfügung gestellt. Mit freundlichen Grüßen Reinhold Sczuka Bürgermeister	Kenntnisnahme.
Stadt Welzheim eingegangen am		

Einwendungen von Privatpersonen

Öffentlichkeit 01 Einwendungen zur Niederschrift abgegeben am 28.03.2024	Gemeinde Rudersberg Rudersberg, 28.03.2024 Bauamt Backnanger Straße 26 73635 Rudersberg Niederschrift über die Einwendungen zum Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan „Neubau Feuerwehrhaus“ in Rudersberg Der Standort ist aus meiner Sicht absolut ungeeignet für die Errichtung eines Feuerwehrhauses. Insbesondere aufgrund der Lage im kompletten Außenbereich und bedingt durch die Hanglage stets feuchten Untergrunds der Flurstücke. Es handelt sich außerdem um zu lange Wege der Einsatzkräfte und zusätzlicher Straßenquerungen und Querung der Eisenbahn. Des Weiteren ist nicht dargestellt, wie die Erschließung der landwirtschaftlichen Restflächen der Flurstücke Nrn. 318, 319, 321 und 323 erfolgen soll. Diese ist aus meiner Sicht nicht gesichert. Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten aus meiner Sicht gemeindeeigene Grundstücke vorgezogen werden, wie beispielsweise nicht gepflegte Streuobstwiesen.	Kenntnisnahme. Der Gemeinderat hat sich nach Abwägung möglicher Standorte untereinander, mehrheitlich für den Neubau im Außenbereich entschieden. Die Restgrundstücke verbleiben im Eigentum der Gemeinde, die Erschließung kann über den PKW-Parkplatz erfolgen. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Rudersberg herangezogen.
---	--	---

Nachtrag 2 der Begründung

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Neubau Feuerwehrhaus Rudersberg“ in Rudersberg (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Beschluss des Gemeinderats
Regierungspräsidium eingegangen am 17.12.2024	Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Feuerwehrhaus Rudersberg" und Änderung des Flächennutzungsplans in Rudersberg Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:	
	Raumordnung Die Gemeinde Rudersberg plant den Neubau eines Feuerwehrhauses in welchem zusätzlich auch Räumlichkeiten und Garagen für den Ortsverein Rudersberg des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) untergebracht werden sollen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,53 ha. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2024. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme.
	Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt (vgl. STN Landratsamt Rems-Murr-Kreis) Bedenken bzgl. des Artenschutzes wurden nicht geäußert.

	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines FNP/BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP/BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP/BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen: • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht". • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben	Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorgaben des BNatSchG sind nicht erforderlich. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	---	--

	Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, (0711/904-15502, * Andreas.Schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, (0711/904-15611, * Ella.Ruebesam@rps.bwl.de	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
	Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor. Mit freundlichen Grüßen gez. Stefanie Bäurle	Kenntnisnahme.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 19.12.2024	Beteiligung an Flächennutzungsplanverfahren „Neubau Feuerwehrhaus“ in Rundersberg Fristablauf für die Stellungnahme: 30.12.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:	

	Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Baurechtsamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde von einer Abschichtungsmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch machen und damit die Ermittlung und Bewertung der Belange des Naturschutzes auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens „Feuerwehrhaus Rudersberg“ umschichten. Dieses Bebauungsplanverfahren wurde parallel zur Flächennutzungsplanänderung eingereicht. Hier ergeben sich hinsichtlich der Naturschutzbelange insbesondere der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Unstimmigkeiten, daher kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Sachbearbeiter: Herr Lochhaas Telefonnummer: 07151 501 – 2153 Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Da die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung von einer Abschichtungsmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch	Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat stattgefunden. Die Unstimmigkeiten hinsichtlich der Naturschutzbelange wurden ausgeräumt (vgl. Bebauungsplanverfahren). Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

	machen möchte und damit die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (u.a. auch Boden) auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens „Feuerwehrhaus Rudersberg“ umschichten will, wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme Boden im parallel eingereichten Bebauungsplanverfahren verwiesen: Der Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegt mittlerweile vor. Hierzu ergeht aus Sicht des Bodenschutzes folgende Rückmeldung: Die Bewertung des Bodens vor und nach dem Eingriff und die Bilanzierung der Eingriffsschwere sind soweit plausibel. Der Eingriff in den Boden beläuft sich demnach auf rund 32.500 ÖP (Gesamtdefizit: ca. 82.500 ÖP). Der Ausgleich erfolgt über planexterne Ausgleichsmaßnahmen. Hinweis: Es wird um Beachtung gebeten, dass bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 ha einwirken, ein Bodenschutzkonzept (BSK) durch einen Sachverständigen zu erstellen ist. Sachbearbeiterin: Frau Schaaf Telefonnummer: 07151 501 – 2753 Altlasten und Schadensfälle Das Plangebiet befindet sich nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern zum Gewässer II. Ordnung Brunnenbach maßgebend. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern zum Gewässer II. Ordnung Brunnenbach anzuwenden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Plangebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zum Brunnenbach. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen wird durch den Bebauungsplan nicht berührt.
--	---	---

	Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen. Sachbearbeiter: Herr Oehl Telefonnummer: 07151 501 – 2855 Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	2. Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Rudersberg plant den Neubau eines Feuerwehrhauses in welchem zusätzlich Räumlichkeiten und Garagen für den Ortsverein Rudersberg des Deutschen Roten Kreuzes untergebracht werden sollen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Rudersberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll das Plangebiet als „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehrhaus und DRK“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Landwirtschaftsamt, bereits eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. Die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erfolgt durch die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht des Bebauungsplanverfahrens. Ein Umweltbericht sowie ein schalltechnisches Gutachten wurden den Planunterlagen im Bebauungsplanverfahren vorgelegt. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Planungen einen noch von Bebauung unberührten Bereich im Außenbereich betreffen, welcher intensiv als Grünlandfläche genutzt wird. Es besteht die Gefahr, dass weitere Bebauungen folgen und somit weitere Fläche dauerhaft der Landwirtschaft nicht mehr zu Verfügung stehen. Die aus landwirtschaftlicher Sicht bestehenden Bedenken werden jedoch zurückgestellt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
	3. Baurechtsamt Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

	Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murrkreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083 Freundliche Grüße M. Rapp	Das GIS-Zentrum des Landratsamts erhält eine digitale Fertigung des Bebauungsplans.
Verband Region Stuttgart eingegangen am 18.12.2024	Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Feuerwehrhaus Rudersberg“ und Anpassung des Flächennutzungsplans Rudersberg; Ihr Schreiben vom 28.02.2024; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Zeichen: 621.41 - 00038697 Sehr geehrte Frau Herrmann, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Feuerwehrhaus Rudersberg“ und Anpassung des Flächennutzungsplans Rudersberg. Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 11.04.2024: 1. Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. 2. Laut Klimaatlas Region Stuttgart befindet sich der Planbereich auf einer Kaltluftproduktionsfläche. Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth Referentin für Regional- und Bauleitplanung	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beschrieben. Kenntnisnahme. Der Regionalverband erhält eine digitale Fertigung des Bebauungsplans.

	borth@region-stuttgart.org Tel. +49 711 22759-930 Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag  Verband Region Stuttgart Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart www.region-stuttgart.org Newsletter Anmeldung   	
Syna eingegangen am 10.12.2024	Pleidelsheim, 10. Dezember 2024 Flächennutzungsplan „Neubau Feuerwehrhaus“, in Rudersberg Ihr Brief vom 20.11.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Die Position der neuen Feuerwehr befindet sich außerhalb der Bebauung. Da die Versorgung nur über die Mittelspannung erfolgen kann, muss hier ein Platz für eine Kundenstation vorgesehen werden. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH Michael Kronmüller Stefan Henninger	Kenntnisnahme.
Telekom		

eingegangen am		
Vodafone BW GmbH eingegangen am 10.12.2024	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-13608 Gemeinde Rudersberg Backnanger Straße 26 73635 Rudersberg Datum 09.12.2024 Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplan "Neubau Feuerwehrhaus" in Rudersberg - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

	Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	
Tyczka Energy GmbH eingegangen am 29.11.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben „<i>Neubau Feuerwehrhaus</i>“ in 73635 Rudersberg. Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt. Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich. Freundliche Grüße Tyczka Energy GmbH Blumenstr. 5, 82538 Geretsried  tyczka-energy.de LinkedIn Sitz der Gesellschaft: Geretsried Amtsgericht München: HRB 137175 Geschäftsführer: Dr. Frank Götzelmann, Christian Maier Für Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgen Sie bitte diesem Link.	Kenntnisnahme.

Stadt Schorndorf eingegangen am		
Gemeinde Berglen eingegangen am 18.12.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte FNP-Änderung. Eine Beteiligung der Gemeinde Berglen im weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Annika Büning Bürgermeisteramt Berglen Bauamt Beethovenstraße 14-20 73663 Berglen Tel.: 0 71 95/97 57 – 61 Fax: 0 71 95/97 57 – 69 www.berglen.de 	Kenntnisnahme.

Gemeinde Althütte eingegangen am		
Stadt Welzheim eingegangen am 22.11.2024	Sehr geehrte Frau Herrmann, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren sowie zur Teiländerung des Flächennutzungsplans. Die Belange der Stadt Welzheim sind nicht betroffen. Daher haben wir zum Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken und wünschen dem Verfahren einen zügigen und erfolgreichen Verlauf. Mit freundlichen Grüßen Lisa Kosciankowsky Stadtbauamt Stadt Welzheim Postanschrift Justinus-Kerner-Straße 8 73642 Welzheim Hausanschrift Kirchplatz 3 73642 Welzheim Tel. 07182/8008-37 Fax 07182/8008-80 kosciankowsky@welzheim.de www.welzheim.de	Kenntnisnahme.

Einwendungen von Privatpersonen

--	--	--